

Ausführungsbestimmungen über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten des Grundschulunterrichts

vom 16. Oktober 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 57 Absatz 3 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten der Volksschule und der ersten bis dritten Klasse der Kantonsschule.

Art. 2 *Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten* *a. Grundsatz*

¹ Den Erziehungsberechtigten dürfen bei obligatorischen Veranstaltungen wie Klassenlager, Exkursionen usw. nur die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden.

² Ferner können von den Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge erhoben werden, wenn im Rahmen des öffentlichen obligatorischen Unterrichts (beispielsweise im Gestalten) Gegenstände mit bleibendem Nutzwert hergestellt werden.

Art. 3 *b. Beiträge*

¹ Wo die Beiträge der Erziehungsberechtigten gerechtfertigt sind, betragen sie höchstens (Beträge in Franken):

¹⁾ GDB 410.1

Stufe	Verpflegung bei Exkursionen sowie Klassenlagern pro Tag	Im Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) pro Mahlzeit	Gestalten und allenfalls weitere Fächer pro Schuljahr
Kindergarten bis 2. Klasse	10.–	–	kein Betrag
3./4. Klasse	12.–	–	kein Betrag
5./6. Klasse	14.–	–	40.–
7. bis 9. Klasse	16.–	6.50	80.–

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
16.10.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	OGS 2018, 36

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	16.10.2018	01.01.2019	Erstfassung	OGS 2018, 36